

selbst ein «living instrument» ist, das sich in der Auslegung und Anwendung der Strassburger Organe entfaltet, so folgt ihnen gleichsam die innerstaatliche Anwendung. Ein Vorteil des Systems der automatischen Adaption des Völkerrechtes zeigt sich. Dort, wo durch Transformation der EMRK (Österreich) rein nationales Recht geschaffen wurde, ist das Risiko latent, dass sich die Wege der nationalen und internationalen Rechtsprechung scheiden. Es wird ein weiterer Aspekt der liechtensteinischen Verbindung mit der EMRK sichtbar. Die EMRK wird nicht nur nach Liechtenstein hereingenommen. Auch die liechtensteinische Rechtsordnung wird im Grundrechte-Bereich hineingezogen in das Leben der EMRK, das sie in Strassburg entfaltet.

In der Praxis des Staatsgerichtshofes ist der Einfluss der EMRK unverkennbar.<sup>127</sup> Es fliessen Begriffe in die Entscheidungen ein, die von der EMRK oder der Praxis der Strassburger Organe stammen, etwa wenn vom Recht auf eine «wirksame» Beschwerdeführung die Rede ist.<sup>128</sup> Auch im oben erwähnten Urteil des Staatsgerichtshofes zum Gesetz über die Kontingentierung der Milchproduktion, wonach gegen Regierungsverfügungen immer ein Weg an ein Verwaltungsgericht mit voller Kognition offenbleiben muss, ist der Einfluss der EMRK vorhanden.<sup>129</sup> Das Verlangen nach integraler liechtensteinischer Kundmachung der aufgrund der Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei und aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Bundesvorschriften ist von den erhöhten Gesetzesstandards der EMRK beeinflusst.<sup>130</sup> In einem anderen Urteil des Staatsgerichtshofes heisst es, dass die «Bestim-

---

<sup>127</sup> Schon 1977 sprach der Staatsgerichtshof der EMRK indirekte Vorwirkung zu und hielt fest (Urteil StGH 1977/4 vom 19. 12. 1977 [unveröffentlicht]): «... dass das Fürstentum Liechtenstein diese Konvention nicht ratifiziert hat und durch sie nicht gebunden ist. Immerhin vermag die Konvention, die einen 'ordre public européen' aufzustellen beansprucht, gewisse Ausstrahlungen zu entfalten. Die Garantien der Menschenrechte und Grundfreiheiten der liechtensteinischen Verfassung können in Zweifelsfällen so gedeutet werden, dass ihr Gehalt dem durch die Europäische Menschenrechtskonvention geforderten Mindeststandard entspricht.»

<sup>128</sup> StGH 1989/5 LES 1990, 51 f.; 1982/31 LES 1983, 105; nach dem Staatsgerichtshof (StGH 1982/31/V LES 1983, 118 f.) «ist dem Recht auf eine wirksame Beschwerdeführung gemäss Art. 43 der Verfassung, dem aus dem Gleichheitsgebot des Art. 31 der Verfassung fließenden Verbot formeller Rechtsverweigerung, sowie den Art. 6 Ziff. 1 und Art. 13 EMRK zu entnehmen, dass das verfassungsmässige Beschwerderecht nicht nur formeller Art sein darf, sondern einen tatsächlichen, wirksamen Gehalt haben muss, so dass Entscheide innert angemessener Frist erfolgen müssen.»

<sup>129</sup> Oben S. 125 f. sowie oben Anm. 110.

<sup>130</sup> Oben S. 124 f.